

Quelle: NZZ vom 18.4.2018

Polizist zu Unrecht von Ex-Kollegin belastet

Der Whistleblower in der Fehraltorfer Polizeiaffäre vom Vorwurf der Begünstigung freigesprochen

Alois Feusi

Eine Polizistin stellt nach einer Geschwindigkeitskontrolle fest, dass einer der geblitzten Temposünder der Partner ihrer Mutter ist. Sie streicht im schriftlichen Messprotokoll kurzerhand den Eintrag zur Autonummer und der Tempoüberschreitung und bringt den Vermerk «ohne Folgen» an. Das klingt nach einem Vorfall in einem korrupten Unrechtsstaat, trug sich aber im Frühling 2011 in Fehraltorf im Zürcher Oberland zu.

Rund vier Jahre später flog die Gemeindepolizistin auf. Während ihres Verfahrens beschuldigte sie einen damaligen Arbeitskollegen, sie überhaupt erst auf den Gedanken gebracht zu haben, die Busse zu «knebeln». Der ehemalige Kollege habe bei der Auswertung der Protokolle und der Sichtung der Kamerabilder die Daten der Geschwindigkeitsübertretung des Ehemanns ihrer Mutter bewusst nicht ins Ordnungsbussensystem eingetragen. Dies trug dem Mitte 2013 aus dem Fehraltorfer Korps ausgetretenen und inzwischen bei einer anderen Zürcher Gemeinde angestellten Polizisten im März 2017 vor dem Bezirksgericht Pfäffikon einen Schuldspruch wegen Begünstigung ein.

Der Einzelrichter kam zum Schluss, dass der Mann zwar nicht der Initiator der Tat gewesen sei. Aber er habe nicht überprüft, ob die Streichung und der Vermerk «ohne Folgen» mit den Videoaufnahmen übereingestimmt hätten. Diese Unterlassung sei eine ernstzunehmende und strafrechtlich relevante Amtspflichtverletzung gewesen.

Aus Rache beschuldigt

Gegen dieses Urteil hat sich der 43-jährige Beschuldigte am Dienstag vor dem Zürcher Obergericht gewehrt und recht erhalten. Das Richtergremium befand, dass die von der Ex-Kollegin behauptete Absprache nur schon aufgrund der Dienstpläne und der unterschiedlichen An- und Abwesenheitszeiten in den zehn Tagen zwischen der Geschwindigkeitskontrolle und der Übertragung der Daten ins Ordnungsbussensystem unwahrscheinlich sei. Es habe für den Beschuldigten keinen Anlass gegeben, an der Rechtmässigkeit der Streichung im Protokoll der Kollegin zu zweifeln. Deshalb sei er auch nicht verpflichtet gewesen, die Aufnahmen doch noch zu überprüfen.

Die vor dem Pfäffiker Gericht vorgebrachte Vermutung des Verteidigers, dass es sich bei den Beschuldigungen gegen seinen Mandanten um einen Racheakt der früheren Kollegin gehandelt haben könnte, war am Dienstag kein Thema mehr. Der Prozess war nämlich ein spätes Nachbeben der Fehraltorfer Polizeiaffäre, die Anfang 2015 in der fristlosen Entlassung des damaligen örtlichen Polizeichefs gegipfelt hatte. Kurz darauf wurde die Kündigung zurückgezogen, damit er selber seinen Rücktritt einreichen konnte.

Dem Polizeichef von Fehraltorf-Russikon waren «Verfehlungen im Führungsverhalten» vorgeworfen worden. Konkret ging es um ein Liebesverhältnis mit ebenjener Polizistin, die den Beschuldigten als Mittäter bei ihrem Bussen-Trick belastet hatte. Der Vorgesetzte soll die Frau stark bevorzugt haben, und es gab auch Vorwürfe, dass der Chef und die betreffende Polizistin Straftaten und Übertretungen aus persönlichen Motiven nicht verfolgt hätten. Dies führte letztlich wohl auch zum Verfahren wegen der unterdrückten Geschwindigkeitsbusse.

Der Beschuldigte hatte sich früh bei seinen Arbeitskollegen und offenbar auch bei den Behörden über seinen Vorgesetzten beschwert, war dabei aber auf taube Ohren gestossen. Laut seinem Verteidiger wurde er bei der Arbeit gemobbt und verliess das Korps deshalb Mitte 2013. Um die Missstände doch noch ans Tageslicht zu bringen, belieferte er schliesslich mehrere Medien sowie einen Bürger anonym mit Dokumenten aus einer Gemeinderatssitzung vom April 2014, in der es um die Affäre ging.

Das Amtsgeheimnis verletzt

Diese Whistleblower-Aktion brachte ihn schliesslich wegen mehrfacher Verletzung des Amtsgeheimnisses vor das Bezirksgericht Pfäffikon. Die Begünstigung und der schon vom Pfäffiker Richter nicht bestätigte Amtsmissbrauch waren bloss zusätzliche Anklagepunkte. Die erstinstanzliche Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs akzeptierte der Beschuldigte, nicht aber jene wegen Begünstigung. Der Pfäffiker Richter hatte ihm eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu 90 Franken auferlegt. Diese reduzierte das Obergericht nun auf 40 Tagessätze. Das Verfahren gegen die Polizistin war nicht Thema in dem Prozess.

Urteil SB170463 vom 17. 4. 2018; noch nicht rechtskräftig.